

Satzung „Veranstaltungsring Metzingen e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Veranstaltungsring Metzingen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Metzingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins :

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen gemäß § 7 auf den Gebieten der Musik, des Theaters, des Tanzes, der Kleinkunst und der Lesung zur Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Metzingen. Der Verein ist auch Träger der „Kelternspiele Metzingen“ zur Durchführung von musisch-kulturellen Projekten, mit denen unter Mitwirkung von Amateuren aus Metzingen und Umgebung Werke insbesondere des Sprech- und Musiktheaters mit Tanz erarbeitet, eingerichtet und aufgeführt werden und die Tradition der Freilichtaufführungen auf dem Kelternplatz fortgeführt wird.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch neutral.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Satzung „Veranstaltungsring Metzingen e.V.“

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und Zahlung des ersten Beitrages (siehe § 8).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch rechtswirksame Entziehung der Rechtsfähigkeit, Erlöschen oder Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Austritt, den das Mitglied spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres durch unterschriebene Erklärung bei der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied anzuzeigen hat. Der Austritt wird erst mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. In besonders gelagerten Fällen können vom Vorstand Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann durch unterschriebene Erklärung bei der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Mit Ablauf der Antragsfrist oder mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat seine bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

§ 7

Veranstaltungen

Der Verein bietet seinen Mitgliedern mindestens 12 Veranstaltungen im Jahr zum freien Eintritt. Darüber hinaus bemüht er sich um Sonderveranstaltungen, zu deren Besuch die Mitglieder verbilligte Eintrittskarten erhalten.

§ 8

Beiträge und Besuch der Veranstaltungen

- (1) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die für das Geschäftsjahr ausgegebene, übertragbare Mitgliedskarte berechtigt
- 3.1 zum freien Eintritt für die vom Vorstand festgesetzten Veranstaltungen;
- 3.2 zum Erwerb einer verbilligten Eintrittskarte je Mitgliedschaft zu den Sonderveranstaltungen.
- (4) Das Nichtbesuchen von Hauptveranstaltungen entbindet nicht von der Beitragspflicht. Die Mitgliedskarte für ein neues Geschäftsjahr wird erst nach Bezahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgehändigt.

- (5) Plätze, die bei Hauptveranstaltungen voraussichtlich nicht mittels Mitgliedskarten belegt werden, bietet der Verein im freien Verkauf an. Inhaber der Metzingen-Card, Schwerbehinderte, Schüler und Studenten erhalten einen Preisnachlass, und bei Schwerbehinderten mit Ausweis B hat die Begleitperson freien Eintritt. Die Ermäßigungen gelten nur in Verbindung mit den entsprechenden Ausweisen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1.1 dem/der Ersten Vorsitzenden
- 1.2 dem/der Zweiten Vorsitzenden
- 1.3 dem/der Ersten Stellvertreter/in
- 1.4 dem/der Zweiten Stellvertreter/in
- 1.5 bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) 2.1 Die Vorsitzenden (Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2) sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i. S. von § 26 BGB.

2.2 Der/Die Erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

2.3 Der/Die Zweite Vorsitzende ist Vertreter/in des/der Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder im Fall der Beauftragung durch den/die Erste/n Vorsitzende/n.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat insbesondere die Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

Satzung „Veranstaltungsring Metzingen e.V.“

- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
- (5) Der Vorstand kann Personal beschäftigen und diesem oder einem Mitglied des Vorstands oder Ausschusses oder im Rahmen einer Kooperation die Geschäftsführung ganz oder teilweise übertragen und dazu ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten den Verein nach außen zu vertreten, insbesondere bezogen auf die „Kelternspiele Metzingen“. Ferner kann der Vorstand ehrenamtlich aktiven Vereinsmitgliedern Vergütungen bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gewähren.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 11

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren mindestens sechs, höchstens zehn Mitgliedern, die den Vorstand beraten und unterstützen. Zwei davon sollen die Revisoren sein.
- (2) Dem Ausschuss sollen nach Möglichkeit angehören:
 - ein/e Sachberater/in für die Programmgestaltung der Theatervorstellungen, Konzerte und Vorträge,
 - ein/e Angehörige/r der Stadtverwaltung Metzingen
 - ein Mitglied des Gemeinderats der Stadt Metzingen sowie
 - ein/e juristische/r Berater/in.
- (3) Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dieselben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss bringt Wünsche und Anregungen aus dem Mitgliederkreis vor. Er ist in Fragen der Programmgestaltung zu hören. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens 1 mal im Geschäftsjahr, einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder unter Darlegung einer Tagesordnung gewünscht wird.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter ihrer zuletzt bekannten Adresse zugegangen ist oder zur Post gegeben wurde.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Beratung und Beschlussfassung über folgende Verhandlungsgegenstände umfassen:

Satzung „Veranstaltungsring Metzingen e.V.“

2.1 Bericht des Vorstands über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr einschließlich Jahresrechnung und Voranschlag für das neue Geschäftsjahr.

2.2 Bericht der Kassenprüfer,

2.3 Entlastung des Vorstands; dabei ist über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gesondert zu beschließen,

2.4 in Wahljahren die Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und die Bestellung von zwei Revisoren, die jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung festzustellen haben,

2.5 die vom Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände,

2.6 schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied eingereichte Anträge von Mitgliedern.

In der Versammlung selbst eingebrachte weitere Verhandlungsgegenstände können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe und das Recht, über sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand oder den Ausschuss übertragen worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit durch den Vorstand oder Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(5) 5.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

5.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1.1 auf Beschluss der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, oder

Satzung „Veranstaltungsring Metzingen e.V.“

1.2 aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands, innerhalb der Frist eines Monats nach Eingang dieses Antrags beim Vorstand, oder

1.3 innerhalb von drei Monaten nach vorzeitigem Ausscheiden des/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 14

Wahlen und Amtszeit des Vorstands und Ausschusses

- (1) Der Vorstand, der Ausschuss und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung ab 2011 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des jeweiligen Wahljahres. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisher Gewählten bis zur Neuwahl weiter im Amt.
- (2) Jede Wahl wird durch eine/n von der Versammlung zu bestimmende/n Wahlleiter/in durchgeführt. Das Protokoll über die Wahl ist auch von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Wahl des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden ist getrennt durchzuführen; die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses können en bloc gewählt werden, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht.
- (4) Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, dass ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung beantragt. Ein solcher Antrag kann für jede Wahl besonders gestellt werden.
- (5) Bei der Wahl in den Vorstand gilt als gewählt, wer mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wird die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Wiederholung der Wahl statt, bei der die einfache Mehrheit ausreicht. Für die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Ebenso kann sie Vorstandsmitglieder abwählen und in eine andere Kategorie des § 10 Abs. 1 oder in den Ausschuss wählen. Entsprechendes gilt für die weiteren Ausschussmitglieder.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung mit der Satzungsänderung als Verhandlungsgegenstand den Mitgliedern innerhalb der Einladungsfrist nach § 12 Abs. 1 mitgeteilt worden ist.
- (2) Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, neu eingefügt, geändert oder aufgehoben, so ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wird nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.
- (2) Er kann aber nur dann gefasst werden, wenn bei der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Im anderen Fall ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschrift zum Wahljahr 2009

Die Wahlen des Ersten Vorsitzenden Karasek und des weiteren Ausschussmitglieds Kleinknecht am 23. Juni 2009 sowie die noch durchzuführenden Wahlen der weiteren Vorstands- und Ausschussmitglieder gelten für die Amtszeit bis 30. Juni 2011.

Metzingen, 03.06.2014

Konrad Kramer
1. Vorsitzender

Norbert Schimanski
2. Vorsitzender/Geschäftsführung

Fassung gemäß Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 10.07.2024

Metzingen, 19.07.2024

Stephen Blaich
1. Vorsitzender

Klaus Feimer
2. Vorsitzender